

UPC CFI, Local Division Mannheim, 22 November 2024, Panasonic v Guangdong OPPO - II

See also:

- [IPPT20241122, UPC CFI, LD Mannheim, Panasonic v Guangdong OPPO](#)



PATENT LAW – PROCEDURAL LAW

Defendants unilateral request of 21 November to stay decision of 22 November rejected ([R. 295\(m\) RoP](#))

- [the defendants cannot invoke the requirement of the proper administration of justice \[...\]. Rather, they have left the court in the dark, so to speak ‘until the last second’, as to whether a decision should be made or not](#)

[...]

4. Therefore, a stay was out of the question, as was a cancellation or postponement of the pronouncement date.

Source: [Unified Patent Court](#)

UPC Court of First Instance,
Local Division Mannheim, 22 November 2024

(Tochtermann)

UPC_CFI_210/2023

Anordnung

des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen
Patentgerichts

Lokalkammer Mannheim

erlassen am 22. November 2024

betreffend [EP 2 568 724](#)

Klägerin

1) **Panasonic Holdings Corporation** (- 1006, Oaza
Kadoma, Kadoma-shi - 571-8501 - Osaka - JP vertreten
durch Christopher Weber
vertreten durch Christopher Weber

Beklagte

1) **OROPE Germany GmbH** - Graf-Adolf-Platz 15 -
40213 - Düsseldorf - DE

vertreten durch Andreas Kramer

2) **Guangdong OPPO Mobile Telecommunications
Corp. Ltd.** - NO.18 Haibin Road, Wusha, Chang'an
Town, Guangdong Province - 523860 - Dongguan – CN
vertreten durch Andreas Kramer

STREITPATENT:

EUROPÄISCHES PATENT NR. [EP 2 568 724](#)

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Lokalkammer Mannheim

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden und
Berichterstatter Dr. Tochtermann erlassen.

VERFAHRENSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: Aussetzungsantrag und
Verlegungsantrag

SACHVERHALT:

Die Beklagten beantragen die Aussetzung des
Verfahrens und Aufhebung des Verkündungstermins
vom 22. November 2024 und hilfsweise die Verlegung
des Verkündungstermins auf einen späteren Zeitpunkt,
mindestens auf den 6. Dezember 2024.

Diese Anträge wurden ausweislich des Activities Logs
des CMS am 21.11.2024 um 15:14 im CMS angebracht
und am 22.11.2024 um 11:24 – mithin nach der
Verkündung – eine Registry number durch die
Registrierung des Gerichts zugewiesen. Die Parteivertreter
der Beklagten haben durch Email vom 21.11.2024 um
15:23 Gericht und Gegenseite über den Antrag vorab
informiert. Der Antrag wurde vom Vorsitzenden am
21.11.2024 sodann zur Kenntnis genommen und durch
Anordnung vom 21.11.2024 (ORD_62305/2024)
bestätigt, dass der Verkündungstermin wie den Parteien
durch Email vom 4. November 2024 an die Parteien
mitgeteilt, stattfinden wird. In der mündlichen
Verhandlung war Termin zur Verkündung einer
Entscheidung vorläufig auf den 6.12.2024, 10 Uhr
bestimmt worden. Zugleich war mitgeteilt worden, dass
je nach Fortschritt der Beratungen des Spruchkörpers ein
früherer Verkündungstermin an die Parteien mit
zeitlichem Vorlauf kommuniziert werde. Dies ist durch
Email des Vorsitzenden vom 4.11.2024 an die Parteien
geschehen.

Zuvor hatte der Beklagtenvertreter durch Email vom 25.
Oktober 2024 an Gericht und Gegner mitgeteilt, dass
[...].

Der Klägerevertreter hat durch Email vom 26. Oktober
2024 an Gericht und Gegenseite [...]. Durch Email vom
4.11.2024 an die Parteivertreter wurde – nachdem keine
weiteren Mitteilungen [...] weder über das CMS, noch
per Email erfolgt sind – der Verkündungstermin am
22.11.2024 mitgeteilt [...].

Hierauf erfolgte von Seiten der Klägerin am selben Tag
durch Email an Gericht und Gegenseite [...]. Eine
Aussage dazu, ob eine Entscheidung gewünscht wird
oder nicht, erfolgte nicht. Die Beklagten haben sich zu
[...] nicht verhalten, bis der vorliegend zu
verbescheidende Antrag am Vortag des
Verkündungstermins nachmittags gestellt wurde. Die
Beklagten tragen vor, [...]. Vor diesem Hintergrund
habe keine der Parteien ein legitimes Interesse an einer
Fortführung des Verfahrens. Dennoch habe die Klägerin
auf Anfrage der Beklagten durch Email vom 18.
November 2024 erklärt, einer Aussetzung des
Verfahrens nicht zuzustimmen. Hierfür könne sie kein
berechtigtes Interesse geltend machen.

[...]

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der Antrag sowie der Hilfsantrag waren
zurückzuweisen.

1. Es fehlt an den Voraussetzungen einer Aussetzung
nach [R.295 Verfo](#). Insbesondere liegt kein
gemeinsamer Antrag nach [R. 295 d\) Verfo](#) vor. Die
Klägerin hat der Aussetzung nach dem eigenen Vortrag
der Beklagten widersprochen.

2. Auch ist keine Aussetzung nach [R. 295 m\) Verfo](#)
geboten. Nach eigenem Vortrag der Beklagten ist [...].

Es sind auch keine anderweitigen Mitteilungen der Klägerseite im Verfahren gemacht worden, die eine Aussetzung gebieten würden. Sie haben daher Anspruch darauf, dass das Verfahren durch gerichtliche Entscheidung abgeschlossen wird. Die Beklagten können hierüber nicht einseitig disponieren. Insbesondere können sich die Beklagten nicht auf das Erfordernis der ordnungsgemäßen Rechtspflege nach **Regel 295 m) VerfO** berufen. Sie haben vielmehr das Gericht gleichsam „bis zur letzten Sekunde“ darüber im Ungewissen gelassen, ob eine Entscheidung gefällt werden soll oder nicht [...].

3. Soweit die Beklagten vortragen, [...]

4. Daher kam eine Aussetzung ebenso wenig in Betracht wie eine Aufhebung oder Verlegung des Verkündungstermins.

ENTSCHEIDUNG

Der Antrag vom 21. November 2024, das Verfahren ACT_54551/2023 betreffend das EP 2 568 724 (“EP 724”) einschließlich aller damit verbundener Verfahren (“*Related Proceedings*”), insbesondere CC_596561/2023 und CC_596895/2023, auszusetzen und den Verkündungstermin vom 22. November 2024 aufzuheben sowie der Hilfsantrag, den Verkündungstermin vom 22. November 2024 auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen, mindestens auf den in der mündlichen Verhandlung vorläufig festgesetzten Verkündungstermin vom 6. Dezember 2024, werden zurückgewiesen.

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Erlassen in Mannheim am 22. November 2024
